

Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an der Universität Trier

Vom 5. September 2018

Aufgrund des § 127 Satz 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 20. Juni 2018 die folgende Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl I S. 1311) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl I S. 3761) und unter Beachtung der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Psychotherapeutengesetz und den hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 30) Ziel, Inhalt und Aufbau des Weiterbildungsstudiengangs Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an der Universität Trier.

§ 2 Ziel und Inhalt des Weiterbildungsstudiengangs

- (1) Ziel des Weiterbildungsstudiengangs ist die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne des § 1 des PsychThG. Er befähigt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung von Psychotherapie mittels anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist (§ 1 Abs. 3 PsychThG). Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums und dem Bestehen der staatlichen Prüfung ist die fachliche Voraussetzung für die Beantragung der Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 PsychThG gegeben.
- (2) Im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs erfolgt eine praxisnahe und patientenbezogene Ausbildung geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Studium erfolgt gemäß den als Anhang beigefügten Ausbildungsplänen. Es vermittelt eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in kognitiver Verhaltenstherapie (§ 1 Abs. 1 KJPsychTh-APrV). Die Ausbildung soll den Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um:
 - a) in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter indiziert ist, und
 - b) bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Kindes oder Jugendlichenauf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können (§ 1 Abs. 2 KJPsychTh-APrV).

§ 3 Studienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 PsychThG in Vollzeitform mindestens 6 Semester, berufsbegleitend (Teilzeitform) mindestens 10 Semester einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Abschlussprüfung (Staatsexamen).
- (2) Das Studium wird in der Regel jährlich zum Sommersemester und zum Wintersemester aufgenommen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Vorbildung

- (1) Für die Einschreibung in den Studiengang sind folgende schriftlichen Anträge fristgemäß zu stellen:
 - a) Antrag an die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs auf Zulassung zum Bewerbungsgespräch zum Zweck der Feststellung der besonderen Eignung gemäß Absatz 5;

- b) Bewerbung an der Universität Trier um Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Trier gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibordnung der Universität Trier.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 Buchst. a und b muss für den Studienbeginn zum Sommersemester spätestens zum 15. Januar und für den Studienbeginn im Wintersemester spätestens zum 15. Juli vorliegen. Da im begründeten Einzelfall abweichende Bewerbungstermine festgelegt werden können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei den zuständigen Stellen über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absatz 4 und 5 Buchst. a und b zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.
- (3) Zum Studiengang wird zugelassen und eingeschrieben, wer die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 und 5 erfüllt.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen als formale Voraussetzungen
- ein abgeschlossenes Studium der Psychologie einschließlich des Faches Klinische Psychologie gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG oder ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik oder Sozialpädagogik bemaß den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG und
 - die Entrichtung der festgesetzten Gebühr für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang nachweisen.
- (5) Für die Zulassung in den Weiterbildungsstudiengang wird zudem eine spezifische Eignung gefordert, die vorliegt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Besonderes Interesse für das Fachgebiet Klinische Psychologie und der Psychotherapie (beispielsweise auch zusätzliche Studienleistungen oder vergleichbare Leistungen);
 - erkennbare Eignung für eine psychotherapeutische Tätigkeit (beispielsweise auch aus Praktikumsgutachten oder sonstigen Bescheinigungen);
 - Nachweis einer hinreichend einschlägigen berufspraktischen Erfahrung;
 - Klarheit der Vorstellungen über die persönlichen Ausbildungs- und Berufsziele.
- (6) Es wird angestrebt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit unterschiedlichen Studienabschlüssen die Weiterbildung auf einem in etwa vergleichbaren inhaltlichen und methodischen Niveau beginnen. Dazu kann die Teilnahme an propädeutischen Veranstaltungen verpflichtend gemacht werden.
- (7) Die spezifische Eignung wird aufgrund der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegenden Unterlagen sowie eines etwa 30minütigen Bewerbungsgesprächs festgestellt. Das Bewerbungsgespräch ist nicht öffentlich. Ort und Termin für das Bewerbungsgespräch werden von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs festgelegt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Vorauswahl rechtzeitig schriftlich eingeladen.
- (8) Das Bewerbungsgespräch wird vor einer Kommission geführt, die aus mindestens zwei und höchstens drei fachkundigen Personen besteht. Neben der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs oder ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter muss mindestens eine weitere Person über die Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Psychologischen Psychotherapeuten verfügen und im Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Trier selbstständig lehrend tätig sein. Die Kommission wird einschließlich der vertretenden Kommissionsmitglieder vom Fachbereichsrat des Fachbereichs auf Vorschlag des Faches Psychologie auf drei Jahre bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Den Vorsitz in der Kommission führt die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungsstudiengangs oder ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter.
- (9) Über das Bewerbungsgespräch wird eine Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift sind aufzunehmen:
- die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission;
 - der Name der Bewerberin oder des Bewerbers;
 - Termin und Uhrzeit (Beginn und Ende) des Gesprächs;
 - stichwortartige Darstellung des Gesprächsinhaltes;
 - die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß der in Absatz 5 genannten Kriterien;
 - eventuelle besondere Vorkommnisse.
- Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission sowie einem weiteren Mitglied der Kommission zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.
- (10) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (11) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 11 als nicht geeignet gilt.
- (12) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zum Auswahlgespräch oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt. Triftige Gründe sind unverzüglich mitzuteilen. Bei nachgewiesenem triftigen Grund wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 5 Weiterbildungsvertrag, Kosten

- (1) Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie wird nach erfolgter Zulassung und noch vor Aufnahme des Studiums eine schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die sich aus den geltenden Bestimmungen beiderseitig ergebenden Rechte und Pflichten zusammengefasst werden. Diese Vereinbarung ersetzt nicht den Zulassungs- und Gebührenbescheid der Universität. Von der Studienordnung abweichende Regelungen dürfen nicht vereinbart werden.
- (2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen in jedem Semester die jeweils aktuellen Semestergebühren der Universität Trier entrichten. Dieser ist unabhängig vom Teil- oder Vollzeitstudium.
- (3) Für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang werden kostendeckend Gebühren auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung erhoben. Näheres regelt die Universität Trier als Anbieter des Studiengangs.

§ 6 Umfang und Gliederung des Weiterbildungsstudiengangs

- (1) Der Studiengang sieht gemäß KJPsychTh-APrV ein Studienangebot im Umfang von mindestens 4.200 Stunden (s. Anhang 1) vor. Diese teilen sich auf in:
 - a) die praktische Tätigkeit (s. § 7),
 - b) die theoretische Ausbildung (s. § 8),
 - c) die Selbsterfahrung zur Reflexion des therapeutischen Handelns (s. § 9),
 - d) die praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (s. § 10)
 - e) das Eigenstudium („freie Spitze“) (s. § 11).
- (2) Der Studiengang ist in zwei Teile gegliedert und schließt mit dem Staatsexamen ab. Der erste Teil des Studiums ist abgeschlossen, wenn die in § 14 Abs. 1 genannten Leistungen erbracht wurden.
- (3) Wegen des geforderten Praxisbezugs werden im Rahmen der theoretischen Ausbildung überwiegend Seminare und praktische Übungen durchgeführt. In den ersten Semestern werden schwerpunktmäßig Veranstaltungen zu den Grundkenntnissen durchgeführt, in späteren Semestern erfolgt die Vertiefung im Schwerpunktverfahren kognitive Verhaltenstherapie.
- (4) Sowohl bei einem Studium in Vollzeitform als auch bei einem Studium in Teilzeitform ist die theoretische Ausbildung sowie die Selbsterfahrung bis zum 6. Fachsemester einschließlich zu absolvieren. Die praktische Tätigkeit und die praktische Ausbildung verteilen sich auf die jeweiligen Fachsemester (6 bzw. 10 Semester).

§ 7 Praktische Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 KJPsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.
- (2) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind:
 - a) mindestens 1.200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird (PT1), und
 - b) mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis einer Ärztin oder

eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PT2)

zu erbringen. In besonderen Fällen können 600 der 1.200 Stunden, die in stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen zu erbringen sind, auch im ambulanten Bereich absolviert werden.

- (3) Die praktische Tätigkeit wird in den mit der Universität Trier für den Weiterbildungsstudiengang kooperierenden Einrichtungen nach § 2 KJPsychTh-APrV durchgeführt. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs gibt die kooperierenden Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils verfügbaren Praktikumsplätze bekannt.
- (4) Während der praktischen Tätigkeit in der kinder- und jugendlichenpsychiatrischen klinischen oder ambulanten Einrichtung ist die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu beteiligen. Die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Behandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

§ 8 Theoretische Ausbildung

- (1) Die theoretische Ausbildung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und § 3 KJPsychTh-APrV) findet an der Universität Trier statt und umfasst mindestens 600 Stunden gemäß Anhang 1. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für psychotherapeutische Tätigkeit (200 Stunden) und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse im Schwerpunktverfahren (400 Stunden). Die übergeordneten Themenbereiche sind in der Anlage 1 der KJPsychThG-APrV aufgeführt.
- (2) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:
 - a) Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Es werden die fach- und fachgebietsbezogenen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen vermittelt. Die Vorlesungen können von Studierenden aller Semester besucht werden und umfassen maximal ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung. Die Teilnahme an einer Vorlesung wird durch einen Studiennachweis bescheinigt.
 - b) Seminare:

In den Seminaren sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 der KJPsychThG-APrV vertiefend und anwendungsbezogen erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. In den Seminaren wird die praktische psychotherapeutische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vermittelt. Dazu soll die Teilnehmerzahl 15 nicht überschritten werden. Die Teilnahme an einem Seminar wird durch einen Studiennachweis bescheinigt.
 - c) Praktische Übungen:

Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Teilnahme an einer praktischen Übung wird durch einen Studiennachweis bescheinigt.
- (3) Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 können in Absprache mit der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs auf begründeten Antrag auch weitere Personen zugelassen werden.

§ 9 Selbsterfahrung

- (1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 5 KJPsychTh-APrV wird begleitend zu den Weiterbildungsveranstaltungen und zu der praktischen Tätigkeit durchgeführt. Sie umfasst 120 Stunden.
- (2) Die Selbsterfahrung richtet sich nach dem Schwerpunktverfahren kognitiver Verhaltenstherapie. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Weiterbildungsverlauf.
- (3) Die Selbsterfahrung findet bei von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs anerkannten Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern statt. Diese müssen als Supervisorinnen oder Supervisoren nach § 4 Abs. 3 oder 4 KJPsychThG-APrV oder nach § 4 Abs. 3 oder 4 PsychTh-APrV anerkannt sein. Zwischen der Teilnehmerin oder dem Teil-

nehmer und der Supervisorin oder dem Supervisor dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. § 4 Abs. 3 Satz 2 KJPsychTh-APrV ist zu beachten.

§ 10 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 4 KJPsychTh-APrV ist Teil der vertieften Ausbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG.
- (2) Das Regelangebot für die praktische Ausbildung (§ 4 KJPsychTh-APrV) umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Behandlungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. Die praktische Ausbildung findet in der Ausbildungsambulanz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an der Universität Trier statt. Die Studierenden werden in der Ambulanz fachlich beaufsichtigt und supervidiert.
- (3) Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 KJPsychTh-APrV genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisorinnen oder Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisorinnen oder Supervisoren, die von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen. Ein Teil der Supervision muss unter Einbeziehung von Videoaufnahmen der Therapiesitzungen erfolgen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor sind in § 4 Abs. 3 und 4 KJPsychTh-APrV geregelt.
- (5) Bei einer Zuweisung von Behandlungsfällen ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben. Dabei sind die verschiedenen Stufen des Kindes- und Jugendalters zu berücksichtigen.
- (6) Während der praktischen Ausbildung hat die bzw. der Studierende mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Behandlungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und die Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs zu beurteilen; die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuherstellung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.

§ 11 Eigenstudium („freie Spitze“)

- (1) Durch die Pflichtveranstaltungen sind 3270 Stunden der Ausbildung abgedeckt, sodass die verbleibenden 930 Stunden in Form von Eigenstudium („freie Spitze“), das durch die Universität Trier geregelt wird, erbracht wird.
- (2) Für die „freie Spitze“ werden folgende obligatorischen Leistungen angerechnet:
 - a) Falldarstellungen im Rahmen der praktischen Tätigkeit (100 - 150 Std.)
 - b) Dokumentation von fünf Erstgesprächen in der Praktischen Tätigkeit (50 Std.)
 - c) Dokumentation von fünf strukturierten klinischen Interviews (50 Std.)
 - d) Fallvorstellung für die Theorieveranstaltung „Fallvorstellung“ (5 Std.)
 - e) Vor- und Nachbereitung der geleisteten Therapiesitzungen in der Praktischen Ausbildung (600 Std.).Die verbleibenden 75 - 125 Stunden können mit folgenden fakultativen Leistungen gefüllt werden:
 - a) Dokumentation von Testdurchführungen in der Praktischen Tätigkeit (jeweils 10 Std.)
 - b) Evaluation der Theorieveranstaltungen (30 Std. pro Semester)
 - c) Mitarbeit in der PiA-Vertretung
 - d) Mitwirkung in Forschungsprojekten oder in fachspezifischen Netzwerken
 - e) Promotionsvorhaben mit klinisch-psychologischem Bezug
 - f) Tagungsteilnahmen, Klinikfortbildungen, Zusatzausbildungen, anerkannte Fortbildungen und Kongresse, zusätzliche Selbsterfahrung und Supervision nach Absprache mit der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs.

§12 Unterbrechung des Studiums, Anrechnung anderer Ausbildungen

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der KJPsychTh-APrV wird auf die Dauer des Weiterbildungsstudiengangs eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Zudem werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Teilnehmerin bzw. vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Teilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr anerkannt. Darüberhinausgehende Fehlzeiten können von der zuständigen Landesbehörde auf Antrag berücksichtigt werden, wenn besondere Härte vorliegt und das Ziel des Studiums nicht gefährdet wird.
- (2) Zur Verkürzung des Studiums und Anrechnung anderer Ausbildungen gemäß § 5 Abs. 3 des PsychThG gilt § 6 Abs. 2 der KJPsychTh-APrV.

§ 13 Studiennachweise

- (1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung erhält die bzw. der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis. Dieser dient der Eigen- und Fremdkontrolle und ist Voraussetzung für die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des ersten Teils des Studiengangs sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 KJPsychTh-APrV für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung. Diese ist dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 KJPsychTh-APrV beizufügen. Mit der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung kann ein Antrag auf Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in bei der zuständigen Behörde gestellt werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines Studiennachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. In dem Studiennachweis werden nur die Stunden bescheinigt, die der oder die Studierende tatsächlich anwesend war. Die Bescheinigung erfolgt durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter.
- (3) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des oder der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters oder der Veranstaltungsleiterin. Der Studiennachweis ist von dem oder der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.
- (4) Studierende, die die Universität Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Trier zu richten.

§ 14 Gliederung des Studiums und Abschlussprüfung

- (1) Der erste Teil des Weiterbildungsstudiengangs ist abgeschlossen, wenn die oder der Studierende folgende Nachweise erbracht hat:
 - a) Studium von mindestens drei Semestern;
 - b) mindestens 300 Stunden theoretische Ausbildung;
 - c) mindestens 80 Stunden Selbsterfahrung;
 - d) mindestens 1000 Stunden praktische Tätigkeit mit mindestens 15 Dokumentationen von Behandlungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 2 Abs. 3 KJPsychTh-APrV;
 - e) Nachweis grundlegender Kenntnisse diagnostischer Verfahren (Kinder-DIPS, Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik, Dokumentation von Erstgesprächen) durch die Dokumentationen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) und c) sowie die Bescheinigung der Teilnahme an den Seminaren im Rahmen der theoretischen Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b).

Die oder der Studierende erhält bei Vorliegen der genannten Nachweise eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs. Diese ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im zweiten Teil des Weiterbildungsstudiengangs und den Einstieg in die Praktische Ausbildung nach § 4 KJPsychTh-APrV.

- (2) Die Abschlussprüfung ist eine staatliche Prüfung nach § 8 des KJPsychTh-APrV. Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsgebiete sind in der KJPsychTh-APrV festgelegt. Das Landesprüfungsamt für Psychotherapie beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz als zuständige Behörde führt die Prüfung durch. Sie entscheidet auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers über die Zulassung zu dieser Prüfung und über die Prüfungstermine (§ 7 Abs. 1 KJPsychTh-APrV). Hierzu muss von der Leitung der Weiterbildung der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung bescheinigt worden sein.

§ 15 Studienfachberatung

Die oder der Studierende soll eine Studienfachberatung bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Leitungsteams des Weiterbildungsstudiengangs zu folgenden Zeitpunkten aufsuchen:

- a) vor der Zwischenprüfung bzw. dem Beginn der Praktischen Ausbildung,
- b) bei absolvierten 450 Stunden der Praktischen Ausbildung,
- c) zwei Monate vor Anmeldung zur Abschlussprüfung

sowie

- d) nach nicht bestandenen Leistungsüberprüfungen
- e) bei Überschreiten der regulären Studienzeit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 5. September 2018

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Michaela Brohm-Badry

